

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss zum Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

**Projekträger: Region Mittlere Wetterau - Echzell, Florstadt,
Reichelsheim, Wölfersheim**

Präambel

Mit der Aufnahme der Projektregion Mittlere Wetterau in das Förderprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN besteht die Notwendigkeit einen Begleitausschuss einzurichten. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden durch den Projekträger berufen. Sie erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

§ 1

Aufgaben und Rolle des Begleitausschusses

- 1) Der Begleitausschuss zur Umsetzung des lokalen Aktionsplanes ist im Rahmen des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN ein beschließender Ausschuss.
- 2) Der Begleitausschuss befasst sich mit Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN insbesondere mit
 - a. der Auswahl und Beschlussfassung über die Förderung von Einzelprojekten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel bei der Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplanes Mittlere Wetterau in den Kommunen Echzell, Florstadt, Reichelsheim und Wölfersheim durchgeführt werden sollen;
 - b. der Erörterung aktueller Problemlagen im Zusammenhang mit den Zielstellungen und der Umsetzung des Bundesprogramms sowie der Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Lokalen Aktionsplanes;
 - c. der Organisation der Vernetzung und Zusammenarbeit von Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteure/Akteurinnen bei der Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes
 - d. der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes Mittlere Wetterau

§ 2

Mitglieder

- 1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern, die durch den Projekträger berufen wurden, zusammen.

- 2) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- 3) Die Mitwirkung im Ausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 4) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind Multiplikatoren und informieren über das Bundesprogramm.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- 6) Der Begleitausschuss besteht aus maximal 20 Mitgliedern.

§ 3

Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen

- 1) Die Amtszeit des Begleitausschusses beträgt die Laufzeit des Förderprogramms.
- 2) Sitzungen finden nach Bedarf statt, es werden jedoch mindestens zwei Termine pro Jahr einberufen.
- 3) Sitzungstermine werden nach Möglichkeit im Begleitausschuss abgestimmt.
- 4) Die Öffentlichkeit wird zu den Sitzungen nicht zugelassen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- 1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Ladung, die vor jeder Sitzung durch die Mitglieder des Begleitausschusses festgestellt wird.

§ 5

Einladungen und Einladungsfrist

- 1) Das Projektbüro lädt fristgerecht zum Begleitausschuss ein.
- 2) Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 6

Abstimmungsverfahren

- 1) Entscheidend für das weitere Vorgehen oder die Auswahl von Projekten ist die einfache Mehrheit der aus Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.
- 2) Vor der Abstimmung werden die Projekte durch die Koordinierungsstelle bzw. durch die Mitarbeiterin des Projektbüros vorgestellt.

3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

4) Der Projektträger erhält Vetorecht bei der Abstimmung von Projekten, die den Grundsätzen des LAP oder den Förderrichtlinien nicht entsprechen.

§ 7 Vorsitz

1) Der Begleitausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Stellvertretung für den gesamten Förderzeitraum.

2) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses übernimmt die Koordinierungsstelle in Verbindung mit dem Projektbüro.

3) Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Sitzung.

§ 8 Projektvorstellung

1) Die Projektträger haben bei Bedarf die Möglichkeit einer persönlichen Kurzvorstellung.

2) Sie reichen als Ergänzung Ihres Antrages ein schriftliches Kurzkonzzept von einer DinA4 Seite ein und berichten maximal 5 Minuten über das Vorhaben.

3) Die Mitglieder des Begleitausschusses enthalten sich bei der Abstimmung, wenn ihre Organisation Antragsteller ist. Sie nehmen an der Beratung ihres Antrages nicht teil.

§ 9 Projektauswahl

1) Die Auswahl der Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen des Lokalen Aktionsplanes.

2) Bevor über die Projekte insgesamt abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Begleitausschusses die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen ein vorgeschlagenes Projekt zur Diskussion zu stellen.

§ 10 Geschäftsordnung

1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitglieder des Begleitausschusses in Kraft.

2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Projektträger

61209 Echzell, den 06. Oktober 2011

Im Auftrag

gez. Alber

Oberamtsrat